

**Entsprechenserklärung  
der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland) (im Folgenden „Gesellschaft“), erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 13. Dezember 2012 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich hinsichtlich des Zeitraums vom 13. Dezember 2012 bis zum 13. Mai 2013 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „DCGK 2012“) vom 15. Mai 2012 und ab dem 14. Mai 2013 auf die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 13. Mai 2013 (im Folgenden „DCGK 2013“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass im Verlauf des restlichen Geschäftsjahres 2012 und im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahrs 2013 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission DCGK, mit den nachstehend erläuterten Abweichungen, entsprochen wurde und beabsichtigt ist, dies auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2013 sowie im Geschäftsjahr 2014 zu tun.

Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft – Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 des DCGK 2013

Der Aufsichtsrat soll gemäß Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 2 DCGK 2013 das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK wurde mit der Fassung vom 13. Mai 2013 neu in den Deutschen Corporate Governance Kodex aufgenommen. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde das System der Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat nicht angepasst. Bei der Festlegung der bestehenden Vorstandsvergütungen wurde das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung nicht explizit berücksichtigt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt bei einer Überarbeitung des Vergütungssystems des Vorstands diese Empfehlung in seine Überlegungen miteinbeziehen.

Versorgungszusagen basierend auf dem angestrebten Versorgungsniveau – Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des DCGK 2013

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2013 schreibt vor, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich mit diesem Thema im Rahmen der letzten personellen Veränderungen im Vorstand beschäftigt.

Nachdem eine Definition des angestrebten Versorgungsniveaus (defined benefit) kaum greifbar ist, da sich die Mandatsdauer nicht mit der nötigen Sicherheit antizipieren lässt, ist der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gekommen, dass eine Umsetzung der Kodex-Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2013 aufgrund der sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten nicht im Unternehmensinteresse liegt. Die seitens des Aufsichtsrates daher präferierten beitragsorientierten Pensionsmodelle durchgesetzt (defined contribution) zeichnen sich dadurch aus, dass der Aufsichtsrat für die Vorstandsmitglieder jährlich einen Beitrag festlegt, den er gerade nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ableitet. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass diese Variante eine deutlich erhöhte Transparenz

bietet und beabsichtigt insofern auch künftig beitragsorientierte Pensionsmodelle dem Modell eines vorab definierten Versorgungsniveaus vorzuziehen. Es besteht insofern eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK 2013.

Keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2012 und des DCGK 2013

Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 des DCGK 2012 und des DCGK 2013 erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine Nachfolgeplanung aufgrund der Altersstruktur des aktuellen Vorstands und der Entwicklungen in der Besetzung der Vorstandsposten im Geschäftsjahr 2013 bzw. im kommenden Geschäftsjahr 2014 nicht notwendig.

München, den 17. Dezember 2013

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

  
Der Vorstand

  
Der Aufsichtsrat